

## Honorarrichtlinie des Deutschen Komponistenverbandes für Kompositionsaufträge „E-Musik“

Empfehlung der Arbeitsgruppe „E-Musik“

Die aufgeführten Honorare sind Mindestvergütungen, die durch individuelle Vertragsgestaltung nach oben offen sind.

### Honorare für Werke mit einer Spieldauer von ungefähr 10 Minuten

Kategorie	Minimales Gesamthonorar je nach Aufwand in EURO	Entspricht pro Aufführungsminute in EURO	Entspricht einem durchschnittlichen Stundenlohn von ungefähr EURO: (lt. Statistischer Erhebung von Prof. M. Drude 2002)
<b>A</b> 1 - 2 Stimmen	1.000,00 - 1.500,00	100,00 - 150,00	20,00
<b>B</b> 3 - 9 Stimmen auch Chor a cappella und elektroakustische Kompositionen	1.500,00 - 2.500,00	150,00 - 250,00	20,00
<b>C</b> 10 - 19 Stimmen auch Kammeroper mit Gesangssolisten und bis zu 17 Instrumentalisten	2.000,00 - 3.000,00	200,00 - 300,00	20,00
<b>D</b> 20 und mehr Stimmen (Oper, Sinfonik, Oratorium)	3.500,00 - 5.000,00	350,00 - 500,00	20,00

Bei längeren Aufführungsdauern sind die Honorare individuell zu vereinbaren.

#### Zusätzlich zum Vertrag zu vereinbarende Leistungen:

1. Herstellung des Aufführungsmaterials
2. Elektroakustische Zuspieldänder, die vom Komponisten gestellt werden: siehe Bandübernahmevertrag des Deutschen Komponistenverbandes
3. Mitwirkung als Interpret bei Aufführungen
4. Reise- und Hotelkosten zu Proben und Aufführungen, Aufenthaltspauschale pro Tag
5. Klärung aller rechtlichen Fragen eines Mitschnitts (GEMA- Lizenzierung von CD und Video)

#### Nachtrag:

Die Auffassung, man müsse bei der Bemessung der Einkünfte von E-Komponisten auch deren GEMA – Tantiemen berücksichtigen, ist juristisch abwegig, weil das Honorar den Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand für die Schaffung des Werkes abgilt, die GEMA – Einnahmen aber erst aus der späteren Verwertung des Werkes fließen.